

**Zulassungsrichtlinien
für die Masterstudiengänge**

- > Finance**
- > Entrepreneurship**

Das Rektorat erlässt gestützt auf das *Reglement über die Zulassung zum Studium*, erlassen vom Universitätsrat am 1. Juni 2015, nachfolgende Zulassungsrichtlinien für die Masterstudiengänge Finance und Entrepreneurship:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen für Masterstudiengänge

Gemäss Art. 25 Hochschulgesetz vom 25. November 2004 (HSG) setzt die Zulassung zu einem Masterstudiengang den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelor-Studiums oder eines mindestens gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus.

Neben den gesetzlichen Aufnahmebedingungen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs Voraussetzung für die Zulassung. Diese Sprachkenntnisse werden für die Masterstudiengänge Entrepreneurship und Finance wie folgt konkretisiert:

Sprachkenntnisse – Englisch

Alle Bewerber müssen für die Zulassung den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbringen (mindestens der **Niveaustufe B2¹** - Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen – GER), sofern deren Muttersprache nicht Englisch ist. In englischsprachigen Studiengängen kann ein höheres Niveau als wünschenswert deklariert werden.

Sprachkenntnisse – Deutsch

Bewerber in deutschsprachige Studiengänge müssen für die Zulassung den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen (mindestens der **Niveaustufe C1** - Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen – GER), sofern deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Sprachkenntnisse müssen bei der Bewerbung durch Vorlage eines der im Anhang genannten Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Vom Erfordernis der Vorlage eines Sprachzertifikats kann abgesehen werden, wenn Bewerber entweder ihr Erststudium in der jeweiligen Sprache absolviert haben, oder im entsprechenden Sprachraum mindestens zwei Jahre gelebt und/oder gearbeitet haben, und sich die daraus entstehende Vermutung der ausreichenden Sprachkenntnisse im Bewerbungsgespräch bestätigt. Sprachzertifikate sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

2. Zulassungsbeschränkungen

Art. 27 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG) hält fest, dass die Anzahl der Studienplätze beschränkt werden kann. Der Universitätsrat legt gestützt auf Art. 27 Abs. 2 LUG im *Reglement über die Zulassung zum Studium* für jeden Studiengang eine maximale Anzahl an aufzunehmenden Bewerbern fest.

Im genannten Reglement definiert der Universitätsrat weitere Kriterien, die dann zur Anwendung kommen, wenn absehbar ist, dass die Zahl der formal qualifizierten Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze (die jährlich durch den Universitätsrat festgelegt werden) übersteigt. Für Bewerber aus Drittstaaten wird eine Obergrenze für die Zahl der Zulassungen jährlich durch das Rektorat festgelegt. Die genannten Auswahlkriterien werden durch das Rektorat für die Masterstudiengänge Finance und Entrepreneurship wie folgt konkretisiert:

Punkt 3 des Reglements	Erläuterung/Konkretisierung für die genannten Masterstudiengänge
a) Voraussetzungen für das angestrebte Studium aus dem bisherigen Bildungsweg	In der Bewerbung muss der Bezug des angestrebten Studiums zum bisherigen Bildungsweg dargestellt werden. Zusätzlich können weitere Erfahrungen mit Bezug zum gewählten Studiengang positiv berücksichtigt werden, beispielsweise Publikationen, Projekte, Abschlussarbeiten o. ä. Wissenschaftliche Kompetenzen

¹ http://www.coe.int/T/DG4/Linguistic/Source/Framework_EN.pdf

	<p>Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wissenschaftliches Schreiben; > Forschungsmethoden. <p>Können diese Kenntnisse und Qualifikationen nicht speziell nachgewiesen werden, so kann durch Begutachtung der Bachelorthesis bzw. Abschlussarbeit oder einer Seminararbeit die Prüfung der geforderten Kenntnisse vorgenommen werden.</p>
b) bisherige schulische/ akademische Leistungen	<p>Das konsekutive Studiensystem setzt für die Zulassung voraus, dass das im Erststudium erworbene Wissen und Können sowie die erlangten Fähigkeiten und Qualifikationen eine einschlägige Vorbildung für das jeweilige Masterprogramm konstituieren. Als einschlägiges Bachelor- oder Diplomstudium werden Studiengänge betrachtet, die wirtschaftswissenschaftliche Module entsprechend dem Niveau des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre der Universität Liechtenstein im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten. Die Leistungen im Erststudium, insb. auch jene bei schriftlichen Abschlussarbeiten, werden bei der Aufnahme berücksichtigt.</p> <p>Ergänzungsleistungen Bei fehlender Einschlägigkeit im oben genannten Sinne können Ergänzungsleistungen im Umfang bis zu 30 ECTS-Punkten festgelegt werden, die vor Beginn des Studiums zu absolvieren sind (Art. 20 Studierendenordnung).</p>
c) Art und Dauer einer etwaigen einschlägigen Berufstätigkeit	<p>Eine einschlägige Berufstätigkeit bereits vor dem Studium kann im Bewerbungsprozess positiv berücksichtigt werden.</p>
d) Motivation für den gewählten Studiengang	<p>Im Rahmen eines Motivationsschreibens (ca. 1-2 Seiten) müssen das Vorwissen und die persönlichen Erfahrungen dargelegt und die geplanten Lernfelder, Interessen und beruflichen Perspektiven erläutert werden, die mit diesem Studium abgedeckt werden sollen. Das Schreiben muss insbesondere auch die Motivation zum gewählten Studiengang erläutern. Es ist darzustellen, warum die Universität Liechtenstein ausgewählt wurde.</p>
e) Soziale Kompetenz	<p>Die Ermittlung der sozialen Kompetenz erfolgt einerseits aus den im Lebenslauf dargelegten Entwicklungen, Erfahrungen, Tätigkeiten und Engagements im Beruf und privaten Leben sowie andererseits im persönlichen Gespräch der Studienleitung mit dem Bewerber. Die Durchführung eines Interviews wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden. Es dient der Absicherung und Vertiefung des über die verschiedenen Dokumente gewonnenen Eindrucks über den Bewerber. Das persönliche Gespräch bietet die Möglichkeit, das Profil gemeinsam mit dem Bewerber zu erörtern.</p>

ANHANG

In jenen Fällen, in denen Teile von Tests gesondert absolviert werden, müssen *alle* Teile des jeweiligen Tests am geforderten Niveau nachgewiesen werden (nicht ausreichend z.B.: nur „Listening and Reading“).

Erforderliche Sprachkenntnisse – Englisch

Diplom / Zertifikat	Art, Stufe oder Ausprägung	Erforderliche Punkte, Level, Bezeichnung
IELTS ² (British Council)		5.5
TOEFL ³	Internet-based	72
Cambridge ⁴ ESOL	First Certificate in English	FCE (B2)
	Business English Certificate (BEC)	Vantage
	Certificate in English Language Skills (CELS)	Vantage
TOEIC ⁵		750
UNICERT ⁶		UNIcert II
ALTE ⁷		Level 3
London Tests of English ⁸		Level 3
LCCI ⁹		3
DAAD ¹⁰		B2
Absolvieren eines englischen <i>Sprachmoduls</i> (z.B. englische Wirtschaftssprache) inkl. Bestätigung der Hochschule, dass dessen Niveau mind. bei B2 lag	Modulumfang: mind. 5 ECTS-Punkte	Level B2 (GER)

Erforderliche Sprachkenntnisse – Deutsch (deutschsprachiger Masterstudiengang)

Anbieter	Zertifikat / Diplom etc.
Goethe-Institut	<ul style="list-style-type: none"> > Goethe-Zertifikat C1¹¹ > Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)¹² > Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)¹³ > Grosses Deutsches Sprachdiplom (GDS)¹⁴

² <http://www.ielts.org/>

³ <http://www.de.toefl.eu/>

⁴ <http://www.cambridgeesol.org/exams/general-english/>

⁵ <https://www.ets.org/toeic>

⁶ <http://rcswww.urz.tu-dresden.de/~unicert/>

⁷ <http://www.alte.org/>

⁸ <http://www.pearsonpte.com/german/LTE/Pages/home.aspx>

⁹ <http://www.lccieb-germany.com/>

¹⁰ <https://www.daad.de/de/>

¹¹ <http://www.goethe.de/ins/de/prf/zc1/deindex.htm>

¹² <http://www.goethe.de/ins/de/prf/zop/deindex.htm>

¹³ <http://www.goethe.de/ins/de/prf/kds/deindex.htm>

Kultusministerkonferenz (KMK)	> Deutsches Sprachdiplom - Stufe II ¹⁵
Zertifizierte Schulen und Bildungseinrichtungen	> Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an Deutschen Hochschulen (DSH-2) ¹⁶ > Test Deutsch als Fremdsprache ¹⁷ (Test DaF; mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN 3 in allen Prüfungsteilen)
Zertifizierte Schulen und Bildungseinrichtungen ¹⁸	> Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) Mittelstufe Deutsch (Niveau C1) > Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) Wirtschaftssprache Deutsch (Niveau C2)

¹⁴ <http://www.goethe.de/Ins/de/prf/gds/deindex.htm>

¹⁵ <http://www.daad.de/deutschland/deutsch-lernen/wie-deutsch-lernen/00571.de.html>

¹⁶ <http://www.daad.de/deutschland/deutsch-lernen/wie-deutsch-lernen/00573.de.html>

¹⁷ http://www.testdaf.de/teilnehmer/tn-info_ueberblick.php

¹⁸ <http://www.osd.at/>